

# **Satzung zur Nutzung der Sporthalle und Sporträume in der Gemeinde Cavertitz**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch Gesetz vom 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159), Rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418), berichtigt 4. Oktober 2005 S. 306, rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz am 02.04.2012, rechtsbereinigt mit Stand vom 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Widmung**

1. Die Sporthalle Cavertitz, Treptitzer Straße sowie der Sportraum im Dorfgemeinschaftshaus Lampertswalde, Sommerseite sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Cavertitz.
2. Die Sporthalle und der Sportraum dienen dem Schulsport, der Kindereinrichtungen und dem Vereins- und Freizeitsport. Turniere u. ähnliche Sportveranstaltungen können auf Antrag genehmigt werden.

## **§ 2 Überlassung**

1. Die Sporthalle Cavertitz und der Sportraum Lampertswalde werden der örtlichen Schule, den Kindereinrichtungen, dem Kinderhaus Cavertitz und den Vereinen nach einem Belegungsplan überlassen. Dabei werden die örtliche Schule, Einrichtungen und ortsansässigen Vereine vorrangig berücksichtigt.
2. Anträge zur Durchführung des Trainingsbetriebes sind jeweils vor Schuljahresbeginn durch die Vereine schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Anträge für den Wettkampf und Turnierbetrieb (in der Regel Wochenendnutzung) sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Art und Dauer der Benutzung sind anzugeben. In der Belegungszeit sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Trainings, des Wettkampfes bzw. der Veranstaltung enthalten. Die Gemeinde schließt mit den Nutzern eine Vereinbarung ab.
3. Bei Überschneidungen beantragter Trainingszeiten sind Gruppen mit Kindern und Jugendliche bis 20.00 Uhr vorrangig zu berücksichtigen. Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten kann bei Einverständnis aller Betroffenen über Änderungen des Belegungsplanes entschieden werden.
4. Mit privaten und gewerblichen Nutzern werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.
5. Beginn und Ende der im Hallenplan und in der Genehmigung festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten.
6. Wird vor Ablauf der genehmigten Nutzungszeit die Nutzung aufgegeben so ist das der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Falls sich im Laufe des Schuljahres wesentliche Änderungen am Schulsportplan ergeben, muss die Schulleitung dies rechtzeitig mit der Gemeinde abstimmen.

7. Die Gemeinde kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Sporthalle Cavertitz bzw. des Sportraumes Lampertswalde fordern, wenn
  - a) den Bestimmungen der Nutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
  - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet werden und
  - c) die Sporthalle/der Sportraum nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird.

Der Hallenwart hat das Recht, einzelne Besucher oder Nutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig von der Nutzung auszuschließen. Schadensansprüche gegenüber der Gemeinde sind ausgeschlossen.

8. Veränderungen in den Sporthalle/dem Sportraum, insbesondere Ausschmückung, Absperrung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten und dergleichen, dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden. Auf Verlangen der Gemeinde sind vorgenommene Änderungen sofort und auf Kosten des Nutzers ohne Ersatzansprüche unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

### **§ 3 Pflichten der Nutzer**

1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Sporthalle und den Sportraum mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Näheres regelt die jeweilige Benutzerordnung.
2. Die Sporthalle und der Sportraum dürfen nur zum genehmigten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
3. Den Anweisungen des Hallenwartes/Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können einen Hallenverweis und/oder die Streichung aus dem Hallenbelegungsplan nach sich ziehen.

### **§ 4 Nutzungsgebühr**

1. Für den Trainingsbetrieb der ortsansässigen eingetragenen Vereine wird folgende Gebühr erhoben:
  - a) Sporthalle Cavertitz                    10,00 €/60 Min.;    15,00 €/90 Min.
  - b) Sportraum Lampertswalde            10,00 €/60 Min.
2. Für den Trainingsbetrieb der nicht ortsansässigen Vereine sowie Freizeitsportgruppen wird folgende Gebühr erhoben:
  - a) 13,00 €/60 Min.;
  - b) 19,50 €/90 Min
3. Die Gebühr bei Turnieren und ähnlichen Sportveranstaltungen beträgt
  - a) für ortsansässige Vereine            15,00 €/h
  - b) für nicht ortsansässige Vereine    20,00 €/h
4. Den Nutzern wird für die genehmigte Nutzungszeit die Schlüsselgewalt übertragen. Die Gemeinde Cavertitz behält sich vor, eine Schlüsselkaution je ausgegebenen Schlüssel zu verlangen. Die Höhe der Kautionsentspricht maximal dem Wiederbeschaffungswert.

## **§ 5 Gebührenfreiheit, Ermäßigungen**

1. Die Trainingsgebühr wird ausschließlich im Erwachsenenbereich erhoben. Auf Antrag sind Trainingsgruppen mit Kindern, Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren und Behinderte ortsansässiger Vereine davon befreit. Der Mindestanteil der unter 18jährigen muss dabei 75 v.H. der Gesamtanzahl der Sportler in der jeweiligen Übungs- bzw. Trainingsgruppe betragen.
2. Die Trainingsgebühr für nicht ortsansässige Vereine wird auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt, wenn mindestens 50% ortsansässige Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren in der Gruppe mit trainieren.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht für den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattgefunden hat. Dabei werden bei einer ganzjährigen Nutzung pauschal 42 Wochen und bei einer halbjährigen Nutzung pauschal 21 Wochen der Berechnung des Benutzungsentgeltes zugrunde gelegt. Bei einer kurzfristigen Nutzung werden die vollen Wochen im Benutzungszeitraum der Berechnung zugrunde gelegt.
2. Die Erhebung der Gebühren erfolgt jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres und wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Haftung für Beschädigung**

Der Nutzer hat für die schonende Behandlung der Sporthalle sowie des Sportraumes und des Mobiliars zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in und an der Halle bzw. des Sportraumes entstanden sind. Die Gemeinde Cavertitz kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

## **§ 8 Haftung für sonstige Schäden**

1. Die Gemeinde haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporthalle bzw. des Sportraumes entstehenden Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Gemeinde keine Haftung für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen, die aus der Nutzung der Sporthalle/Sportraumes entstanden sind, frei.

## **§ 9 Besondere Pflichten bei Turnieren und ähnlichen Sportveranstaltungen**

1. Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und des Gebäudes Ordner in genügender Zahl abzustellen. Sie sollen Sicherheit und Ordnung gewährleisten und bei Gefahren für Personen und Sachen helfend eingreifen. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden.

2. Bei Turnieren oder ähnlichen Sportveranstaltungen mit größerem Zuschauerandrang können unter Beachtung der Sicherheit der Zuschauer vom Veranstalter auf der Spielfläche der Halle weitere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden. Zum Schutze des Hallenbodens hat der Veranstalter jedoch vorher einen Schutz- bzw. Teppichbelag auszulegen. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Zuschauer darauf hinzuweisen, dass nur die abgedeckte Fläche mit Straßenschuhen betreten werden darf.
3. Vereine/Sportgruppen usw. müssen nach ihren Veranstaltungen die Sporthallen bzw. den Sportraum aufräumen, den Müll und Abfall ordnungsgemäß entsorgen und die Halle bzw. Räumlichkeiten in einen ordentlichen Zustand bringen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Nutzung der Sporthalle und Sporträume tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Nutzung der Turnhalle und Sporträume in der Gemeinde Cavertitz vom 25.04.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Nutzung der Turnhalle und Sporträume in der Gemeinde Cavertitz vom 04.10.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cavertitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cavertitz, 03.04.2012

Hoffmann  
Bürgermeisterin

- Siegel -

Stand der rechtsbereinigten Fassung: 11.12.2012

Cavertitz, 11.12.2012

Hoffmann  
Bürgermeisterin

- Siegel -